

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 3.1	Az.:	Datum: 28.05.2026	Vorlage Nr. 2026/0129/3.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		02.06.2026	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		16.06.2026	Entscheidung	

### BETREFF

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim wird beschlossen.

### Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

---

### Begründung:

Die Stadt Bad Dürkheim hat nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch eine Satzung zu regeln und Pauschalbeträge für den Personal- und Sachaufwand festzusetzen.

Die derzeit geltende Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim bedarf einer Neufassung.

Grundlage hierfür ist der Neuerlass des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG ) vom 17.06.2025 sowie die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge (FeuerwFzStV RP) vom 30.05.2025, in Kraft getreten am 12.06.2025.

Das LBKG wurde umfassend angepasst und die bisherigen Paragraphen zur Regelung des Kostenersatzes bzw. Gebühren, finden sich an anderer Stelle im Gesetz wieder. Die Neufassung der Satzung stellt die notwendigen Bezüge wieder her.



Die FeuerwFzStV legt landesweit einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge fest, die bei der Kostenberechnung von den kommunalen Aufgabenträgern verbindlich anzuwenden ist. Dadurch müssen die Kommunen zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen. Soweit Fahrzeuge oder Geräte nicht von der Landesverordnung erfasst sind, erfolgt die Festsetzung der entsprechenden Stundensätze weiterhin durch kommunale Satzung nach Vorgabe des §55 Absatz 9 des LBKG

Gemäß § 1 der Landesverordnung gelten bei der Erhebung von Kostenersatz nach § 55 LBKG für die in der Anlage der Verordnung bezeichneten Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge die dort festgelegten Stundensätze. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Die bisherige Satzung der Stadt Bad Dürkheim basiert noch auf den bislang geltenden beziehungsweise örtlich festgesetzten Stundensätzen und entspricht daher nicht mehr vollständig den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben.

Zudem wurden die Personalkostenstundensätze auf die zurzeit gültigen Beträge aktualisiert.

Mit der Neufassung der Satzung erfolgt insbesondere:

- die Anpassung an die aktuelle Rechtslage nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG),
- die Übernahme der verbindlichen landesweiten Stundensätze für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge,
- die Klarstellung der Abrechnungsmodalitäten,
- die Anpassung der Anlage mit den abrechnungsfähigen Fahrzeugen und Kostenpositionen.

Die neue Satzung schafft eine rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr.

Die landesweit einheitlichen Stundensätze gewährleisten darüber hinaus eine einheitliche und transparente Abrechnungspraxis.

In einer kurzen Präsentation werden die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze für den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie für Feuerwehr – und andere Einsatzfahrzeuge, die nicht von der Verordnung erfasst sind, dargestellt.

In einer synoptischen Darstellung (**Anlage 1**) sind die Textpassagen der veralteten Satzung vom 14. Dezember 2021 der geänderten Satzung gegenübergestellt. Änderungen und Ergänzungen wurden in roter Schrift, Hinweise und Anmerkungen in grüner Schrift vorgenommen.

Die neue Satzung ist in **Anlage 2** mit fortlaufendem Text beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird insgesamt mit einem Mehrertrag gerechnet, dessen Höhe sich nicht beziffern lässt.

**Anlagen:**

Anlage 1: Synoptische Darstellung Satzung vom 14.12.2021 und neue Satzungsentwurf

Anlage 2: Neufassung Satzung